



Salzburger Jägerschaft  
Jagdzentrum Stegenwald  
Pass-Lueg-Straße 8  
5451 Tenneck

**Achtung:**  
Der Antrag muss spätestens am  
**29. Oktober 2021**  
bei der Salzburger Jägerschaft  
einlangen!

## Ansuchen um Zulassung zur Prüfung für den Jagdschutzdienst 2022

X Zutreffendes bitte ankreuzen

Vor- und Zuname, Titel		
Geburtsdatum	Beruf	
Wohnanschrift – PLZ, Ort, Straße		Telefon-Nr.
		E-Mail
Ausstellungsbehörde der ersten Jahresjagdkarte	Datum	Nummer der Jahresjagdkarte
Wurde die Prüfung für den Jagdschutzdienst bereits ein oder zwei Mal abgelegt?		
<input type="checkbox"/> ja, Datum: ..... <input type="checkbox"/> nein		
Gleichzeitig melde ich mich zum Vorbereitungskurs 2021/2022 an:		
<input type="checkbox"/> Hannes Schmeisser/Franz Landertinger   Hof	<input type="checkbox"/> Hannes Fuchsberger   Tamsweg (2G-Regel!)	
<input type="checkbox"/> Helmut Öhm   Stegenwald (2G-Regel!)	<input type="checkbox"/> Christoph Burgstaller   Bruck/Glstr.	
<input type="checkbox"/> Gerhard Toferer   Stegenwald/Dorfgastein (2G-Regel!)	<input type="checkbox"/> ohne	
Anmerkungen   Stand September 2021 – Änderungen vorbehalten!:		
<ul style="list-style-type: none"><li>Aktuelle <b>COVID-19-Maßnahmen</b> sind strikt einzuhalten. Sollte beim Kurs keine weitere Information stehen, gilt die aktuelle „3G-Regel“!! (Stand 26.08.2021) Der Kurs findet vorbehaltlich möglicher COVID-19-Anordnungen statt.</li><li>Die Kursgebühr wird direkt vom Kursleiter eingehoben.</li></ul>		
<b><u>Datenschutzrechtliche Zustimmung zur Datenverarbeitung:</u></b> Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben zu gegenständigen Ansuchen verarbeitet und hierfür verwendet werden. Diese Zustimmung kann ich jederzeit postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Salzburger Jägerschaft widerrufen.		

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

### **Beilagen:**

- 1 Geburtsurkunde (Kopie)
- 1 Jahresjagdkarte (Kopie Ausweis) und Zahlungsbelege (Kopien) für wenigstens **drei** der Prüfung vorangegangenen Jahre
- 1 Bestätigung über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (nicht älter als 1 Jahr)
- 1 Bestätigung der praktischen Betätigung (Jagdinhaber/Jagdleiter, Hegemeister, Bezirksjägerschaft)
- 1 Bestätigung der Salzburger Jägerschaft über das Bestehen der erforderlichen Schießprüfung (nicht älter als 1 Jahr)

### Zur Erklärung für den Antragsteller:

Auszug aus dem Salzburger Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100/1993, idgF, über das Jagdwesen im Bundesland Salzburg:

1.

#### Zulassung zur Prüfung:

§ 117 (2) Zur Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahr das 21. Lebensjahr vollendet haben, wenigstens drei Mal im Besitz einer Jahresjagdkarte waren, für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung erforderlich gewesen ist und eine ausreichende praktische Bestätigung in allen sich ergebenden Erfordernissen des Jagdbetriebes und der Wildhege durch Bescheinigung der Salzburger Jägerschaft über deren Art und Dauer nachweisen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission durch Bescheid.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind Bestätigungen vorzulegen:

- über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (ausgenommen Ärzte, Krankenpflegepersonal und Hebammen);
- über das Bestehen einer Schießprüfung mit den Schusswaffen, die die Jagdaufsichtsorgane benützen dürfen.

Kurs bzw. Prüfung dürfen nicht länger als ein Jahr zurück liegen.

(4) Die Schießprüfung ist vor der Salzburger Jägerschaft abzulegen. Wird die Bestätigung verweigert, ist auf Antrag des Prüfungswerbers die Verweigerung mit Bescheid auszusprechen.

(5) Der Antragsteller gilt als zugelassen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des vollständigen Antrages die Zulassung abgelehnt wird.

#### Prüfung:

§ 118 (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem öffentlich abzuhaltenden mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung hat die Abfassung jagd-dienstlicher Meldungen oder Anzeigen sowie die Behandlung von Fragen des Jagdbetriebes zum Gegenstand, für deren Ausarbeitung dem Prüfungswerber insgesamt vier Stunden zur Verfügung stehen.

(3) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, dass er die für den Jagdschutzdienst erforderlichen besonderen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen besitzt:

- a) Jagdrecht;
- b) Waffenrecht, Forstrecht, Natur-, Höhlen- und Tierschutzrecht, Strafrecht, Abfallrecht, Bestimmungen über die Wegefreiheit im Bergland und die Vorschriften über die Rechtsstellung der Öffentlichen Wachen, soweit es für die Tätigkeit als Jagdschutzorgan von Bedeutung ist;
- c) Waffen-, Schieß- und Fallenkunde einschließlich der zu beachtenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen;
- d) Wildkunde und Wildökologie der Wildarten, deren Vorkommen und biologische Eigenarten, Ansprüche des Wildes an den Lebensraum, Auswirkungen der Wildhege und des Jagdbetriebes auf das Wild und seinen Lebensraum, wildökologische Raumplanung, Wildfütterung, tragbarer Wildstand, Wildkrankheiten und -seuchen und deren Bekämpfung, Wildbrethygiene;
- e) waldökologische und forstwirtschaftliche Grundbegriffe sowie Ursachen, Erkennung und Verhütung von Wildschäden, Wechselwirkungen zwischen Land-, Forst- und Jagdwirtschaft sowie Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Einstands- und Äsungsverhältnisse;
- f) Jagdhundewesen.

(4) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist. Die Prüfung ist im Ganzen zu bewerten. Lautet das Prüfungsergebnis auf "bestanden" oder "mit sehr gutem Erfolg bestanden", so ist dem Prüfungswerber ein vom Vorsitzenden und den Prüfungskommissären zu unterfertigendes Zeugnis auszustellen. Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zweimal zulässig und umfasst den gesamten Prüfungsstoff.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Prüfung zu erlassen.

#### Fortbildung:

§ 119 Die Jagdschutzorgane haben an Fortbildungskursen teilzunehmen, die von der Salzburger Jägerschaft zu veranstalten sind. Jeder Kurs ist mit einer Prüfung abzuschließen. Nimmt ein Jagdschutzorgan an zwei aufeinander folgenden Kursen nicht teil oder besteht es bei zwei aufeinander folgenden Kursen die Prüfung nicht, ist es von Amtes wegen seines Amtes zu entheben. Nähere Bestimmungen zu Inhalt und Häufigkeit der Kurse sowie zur Form der Prüfung sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

2.

Folgende Abgaben und Gebühren sind zu entrichten:

1. Prüfung	Euro
Prüfungsgebühr gem. § 3 der Jagdschutzdienst-Prüfungsverordnung	115,00
Bundes-Stempelgebühren für den Antrag	14,30
Bundes-Stempelgebühren pro Beilage € 3,90 x 4	15,60
<i>Diesen Betrag bitte mit dem nach der Anmeldung erhaltenen Zahlschein vor der Prüfung einzahlen.</i>	<b>144,90</b>
<b>2. Zeugnis</b>	
Landesverwaltungsabgabe für die Ausstellung des Zeugnisses	20,00
Bundes-Stempelgebühren für das Zeugnis	14,30
<i>Diese Summe bitte in bar zur Prüfung mitbringen.</i>	<b>34,30</b>

Stand September 2021 – Änderungen vorbehalten